

APKV: FAQ zu Ukraine

Disclaimer

Aufgrund des Krieges in der Ukraine flüchten viele Ukrainer ins Ausland. In Deutschland regelt das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Versorgung der ukrainischen Flüchtlinge. In diesen FAQ's werden Fragen vor allem zur Gesundheitsversorgung beantwortet. Bitte verfolgen Sie die fortlaufenden Aktualisierungen, da mit weiteren Regelungen durch den Gesetzgeber zu rechnen ist.

1. Wo ist die Gesundheitsversorgung der ukrainischen Flüchtlinge geregelt?

§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) definiert die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

2. Welche Personengruppen sind hier betroffen? D.h. welche Personen sind schutzwürdig?

Der Schutz umfasst die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine geflüchtet sind.

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.
- Es können auch weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Inwieweit weitere Personen in diesem Sinne künftig in Deutschland vorübergehenden Schutz beantragen können, wird derzeit geprüft.

3. Wie sieht es mit der Gesundheitsversorgung für neu ankommende Ukrainer aus?

In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird den Asylsuchenden eine Eingangsuntersuchung angeboten.

Sie werden registriert und bekommen dann einen Ankunftsbescheinigung oder eine Anlaufbescheinigung. Ab diesem Zeitpunkt ist den Ausländern ihr Aufenthalt in Deutschland gemäß § 55 Asylgesetz (AsylG) gestattet und sie sind grundsätzlich nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt. D.h. alle Flüchtlinge, die von § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgesetz) erfasst sind, sind über das AsylbLG abgesichert. Die Aufenthaltserlaubnis ist zunächst auf 1 Jahr befristet. Sie kann bei Bedarf auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

4. Welche Leistungen im Detail deckt die „Grundversorgung“ nach dem AsylbLG für Flüchtlinge ab?

In den ersten 18 Monaten sind dies grundsätzlich die in den §§ 4-6 AsylbLG beschriebenen Leistungen:

- Ärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie Gewährung sonstiger Leistungen zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen. Eine akute Erkrankung ist nach der Rechtsprechung ein unvermutet auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- und Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung bedarf.
- Personen, die unter die Regelung des § 24 AufenthG fallen, können zudem Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Arbeitsförderungsrecht (SGB III) durch die Agenturen für Arbeit erhalten. Üben Flüchtlinge aus der Ukraine eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus, sind sie wie deutsche Mitarbeiter pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dadurch sind die Betroffenen weitgehend abgesichert.
- Hinzu kommen für Schwangere und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe, Hebammenhilfe sowie Arznei- und Verbandmittel. Ebenso sind die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen und die Verabreichung amtlich empfohlener Schutzimpfungen vom Leistungskatalog gedeckt und in unaufschiebbaren Fällen der Zahnersatz. Im Einzelfall können nach § 6 AsylbLG weitere Leistungen gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

5. Welche Unterschiede gibt es zwischen der „Grundversorgung“ und den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind **nicht** auf eine Akutversorgung beschränkt und gehen darüber hinaus. Sie erfassen zudem etwa auch Leistungen zur Behandlung einer Krankheit -also nicht nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen-, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Krankengeld, Psychotherapie, kieferorthopädische Behandlung usw.

6. Gilt diese Grundversorgung nach dem AsylbLG rein rechtlich wie eine gesetzliche Krankenversicherung?

Nein. Es handelt sich bei den Leistungen nach dem AsylbLG um Leistungen der zuständigen Behörde, nicht um Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse. Die Krankenkasse kann gemäß § 264 Abs.1 SGB V allerdings zur Übernahme der Krankenbehandlung verpflichtet werden, wenn sie von den zuständigen Behörden dazu aufgefordert wird und eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird. In diesem Fall handelt die Krankenkasse aber nur als Verwaltungshelfer für die zuständige Behörde und erbringt keine eigenen Versicherungsleistungen. Die Krankenkasse ist nicht der tatsächliche Kostenträger.

Ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 18 Monaten erhalten Asylbewerber eine elektronische Gesundheitskarte mit entsprechender Kennzeichnung. Dann hat der Asylbewerber den gleichen Leistungsanspruch wie GKV-Versicherte, vgl. § 2 Abs.1 AsylbLG. Es handelt sich aber um keine GKV-Mitgliedschaft. Lediglich die Abrechnung findet gegenüber der Krankenkasse statt.

7. Was ist die gesetzliche Grundlage für Leistungen?

Damit hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine einfacher an staatliche Leistungen kommen, wurde ab dem 01.06.2022 eine andere Rechtsgrundlage herangezogen. Statt dem AsylbLG gilt nun SGB II oder SGB XII (sog. Rechtskreiswechsel).

Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII ist, dass die Geflüchteten

- einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben,
- im Ausländerzentralregister erfasst wurden und
- die sonstigen Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erfüllen.

Auch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** ist möglich.

Exkurs:

Diese Punkte sind im **Änderungsantrag zum Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz** geregelt, welchen das Bundeskabinett am 27.4.2022 beschlossen hat.

- ⇒ Mit diesem Änderungsantrag setzt die Regierung zum einen den Koalitionsbeschluss vom 23.3.2022 um, soweit er die Erhöhung der Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen betrifft.
- ⇒ Zum anderen werden zwei Punkte aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7.4.2022 umgesetzt. Diese betreffen den Rechtskreiswechsel der hilfebedürftigen, aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II oder SGB XII sowie die finanzielle Unterstützung des Bundes für die Länder.

Bis 31.05.2022 gilt:

Bereits **vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG bekommen Betroffene die grundlegenden Sozialleistungen für den Lebensunterhalt sowie eine Unterkunft und Gesundheitsleistungen vom Sozialamt. Auch hier gilt: Die Sozialämter sind nicht berechtigt, die beantragten Leistungen zu verweigern. Konkret handelt es sich insbesondere um folgende Zuwendungen:

- **Existenzsichernden Leistungen nach SGB XII:** Die Geflüchteten haben einen Monat ab Ankunft einen Anspruch auf sogenannte „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs.3 S. 3 SGB XII. In besonderen Ausnahmefällen kann dieser Anspruch ggf. auch noch über den einen Monat hinausgehen. Diese Überbrückungsleistungen müssen in Härtefällen gem. § 23 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB XII in Höhe des vollen Regelsatzes zuzüglich Kosten der Unterkunft und Heizung erbracht werden.
- Nach Ablauf der ersten 3 Monate ab Ankunft besteht Zugang zu regulären existenzsichernden Leistungen. Haben die Betroffenen noch keinen Aufenthaltstitel und wurde der visumfreie Status verlängert, dann können sie Leistungen nach Kapitel 3 SGB XII beanspruchen.
- **Leistungen auf Teilhabe nach SGB IX:** Geflüchtete mit Behinderung erhalten von den Sozialämtern Leistungen der Eingliederungshilfe.

8. Kann ein Asylsuchender eine private Zusatzversicherung bei der APKV abschließen?

Nein, Asylbewerber sind keine GKV-Versicherten. Somit können Ihnen keine Zusatzversicherungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie den Verkaufsrichtlinien der APKV verkauft werden.

Überdies gehört nach den Verkaufsrichtlinien der APKV die Gruppe der Asylbewerber bzw. Asylsuchenden bzw. Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG bekommen, zum nicht versicherbaren Personenkreis.

9. Wie lange können sich Flüchtlinge aus der Ukraine legal in Deutschland aufhalten?

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem gültigen Schengen-Visum oder einem biometrischen Pass für einen Kurzaufenthalt bis zu 90 Tagen visumsfrei in Deutschland aufhalten (Touristenstatus).

Eine Erlaubnis zu einem weiteren anschließenden Aufenthalt von längstens 90 Tagen kann grds. bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland eingeholt werden (§ 40 Aufenthaltsverordnung).

Problem: Wer nur mit seinem Pass oder mit einem Schengen-Visum da ist, hat den Status eines Touristen und erhält keine Sozialleistungen. Wer dringend und schnell Versorgung braucht, muss also gemeldet sein. Dazu ist bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Aufenthaltsantrag nach § 24 AufenthG zu stellen, siehe Frage 3.

10. Müssen sie überhaupt Asyl beantragen?

Nein, sie müssen nicht unbedingt Asyl beantragen.

Es gilt folgendes:

- Ein Asylantrag ist nicht erforderlich, da die EU beschlossen hat, für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ein Aufnahmeverfahren nach der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz umzusetzen. Damit wird die Aufnahme in Deutschland unbürokratisch nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfolgen. Vertriebene aus der Ukraine müssen kein Asylverfahren durchlaufen.
 - Der Rat der EU Innenministerinnen und -minister hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser ist am gleichen Tag in Kraft getreten.
 - Dieser Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen wird auch als die sogenannte "Massenzustromrichtlinie" bezeichnet. Die kurzfristige Umsetzung dieser Richtlinie ermöglicht die koordinierte EU-weite Aufnahme einer großen Zahl von Geflohenen jenseits des individuellen Asylverfahrens und des Dublin-Systems.
 - Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) für den vom Ratsbeschluss zwingend umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Das heißt, dass seit dem 4. März 2022 entsprechende Aufenthaltserlaubnisse bei den Ausländerbehörden beantragt werden können.
 - Darüber hinaus ist am 9. März 2022 die sog. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Kraft getreten, die die legale Einreise und den Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und anderer Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung unbürokratisch ermöglicht. Diese ermöglicht auch eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.
 - Vertriebene mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten die gleichen finanziellen Leistungen wie Asylbewerber.
 - Des Weiteren besteht bei Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, anders als in der Regel bei der Stellung eines Asylantrags, grundsätzlich keine Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- ⇒ Das Recht, einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

11. Dürfen Flüchtlinge aus der Ukraine arbeiten?

Ja, der Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz berechtigt automatisch zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder unselbstständigen Beschäftigung.

➔ Die Ausländerbehörde muss bei Titelerteilung die Erwerbstätigkeit erlauben.

Es wird, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Personen, die unter die Regelung des § 24 AufenthG fallen, können zudem Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Arbeitsförderungsrecht (SGB III) durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

Wenn Flüchtlinge aus der Ukraine eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, dann sind sie in der Regel wie deutsche Mitarbeiter **pflichtversichert** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dadurch sind die Betroffenen weitgehend abgesichert.

Das bedeutet, dass keine weitere Arbeitserlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist.

Fazit:

- Wenn der/die Ukrainer:in in Deutschland angestellt ist, unterliegt sie der GKV-Pflicht, wenn sie mit ihrem regelmäßigen Einkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) liegt.
- ⇒ Es greifen dieselben Regelungen wie bei Inländern.
- Das bedeutet, wenn er über der JAE-Grenz mit seinem Einkommen liegt, dann ist er versicherungsfrei und könnte sich bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen privat in der PKV versichern. Dazu ist allerdings erforderlich, dass die Voraussetzungen, die sich aus unseren AVB und Verkaufsrichtlinien ergeben, erfüllt sind.
- Wenn der Ukrainer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist, dann ist er wie ein Inländer nicht versicherungspflichtig und könnte sich ebenso in der PKV versichern, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu ist allerdings auch wieder erforderlich, dass die Voraussetzungen, die sich aus unseren AVB und Verkaufsrichtlinien ergeben, erfüllt sind.

12. Bekommen Ukrainer:innen Kindergeld?

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die antragstellende Person eine Aufenthaltserlaubnis hat, die für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt. Alle, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz besitzen, haben einen Kindergeldanspruch nur, wenn die antragstellende Person zusätzlich entweder

- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem SGB III in Anspruch nimmt oder
- sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

13. Flüchtlinge aus der Ukraine und Corona

- Die Ukraine ist seit dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.
- Seit Donnerstag, 3. März 2022 um 0:00 Uhr, gelten mit Inkrafttreten der „Dritten Änderungsverordnung der Coronavirus-Einreiseverordnung“ keine Staaten oder Regionen mehr als Hochrisikogebiete.
- Grundsätzlich gilt laut Coronavirus-Einreiseverordnung beim Grenzüberschritt nach Deutschland 3G.
- Das heißt: Alle Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sollen bei Einreise einen negativen Testnachweis, einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Aufgrund der Notsituation in Folge des Kriegs in der Ukraine gilt hier eine pragmatische Lösung: Einreisende aus der Ukraine, die in Deutschland nicht als geimpft oder als genesen gelten oder dies nicht nachweisen können, können einen Test

auch noch nach ihrer Ankunft in Deutschland durchführen. Wichtig bleibt das Einhalten der Hygienevorschriften, insbesondere der Maskenpflicht.

14. Haben Flüchtlinge Anspruch auf COVID-19-Tests?

Ja. Geflüchtete aus der Ukraine haben laut Testverordnung grundsätzlich einen Anspruch auf einen PoC-Antigen-Test. Diesen Anspruch haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Für eine Bürgertestung ist ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen. Ein Problem ist, dass insbesondere Kinder aus den Kriegsgebieten häufig keine Ausweisdokumente besitzen. Angesichts der aktuellen Situation gebietet sich ein pragmatischer Umgang mit den Nachweisanforderungen. Eine unbürokratische Handhabung bei Vorlage eines Nachweises, der die Identitätsfeststellung der zu testenden Person zulässt (z.B. Führerschein, Dokument auf dem Handy etc.), wird empfohlen.

15. Welche Impfnachweise werden anerkannt?

- Nach derzeitiger Rechtslage werden in Deutschland als Impfnachweis für die Einreise und die Zwecke der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung grundsätzlich nur Impfungen mit in der EU-zugelassenen Impfstoffen anerkannt. Personen, die im Ausland bereits mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, benötigen gemäß aktueller Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfeempfehlungen eine erneute Impfserie mit einem von der europäischen Kommission zugelassenen Impfstoff, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen.
- Derzeit empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Impfserie in einem Mindestabstand von mehr als 28 Tagen zur vorangegangenen Impfung mit einem nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff zu beginnen. In solchen Fällen sollen die zu impfenden Personen darauf hingewiesen werden, dass vermehrt lokale und systemische Reaktionen auftreten können. Es wird geprüft, ob auch eine Anerkennung nur WHO-gelisteter Impfstoffe unter zusätzlichen Voraussetzungen (z. B. zusätzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff) in Betracht kommt.

16. Haben Flüchtlinge einen Anspruch auf eine Corona- Impfung?

Ja. Gemäß § 1 Absatz 1 Corona-Impfverordnung haben Personen auch ohne Krankenversicherung einen Anspruch auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. In den Fällen der ukrainischen Geflüchteten ist von der Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ auszugehen.

Derzeit führen sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch Apothekerinnen und Apotheker COVID-19-Impfungen durch. Ergänzend dazu können Impftermine in Impfzentren oder mobile Impfangebote wahrgenommen werden.

17. Gibt es eine Stellungnahme der Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat am 03.03.2022 eine offizielle Erklärung abgegeben: [Hilfe für die Menschen aus der Ukraine | Bundesregierung](#)

Diese regelt allerdings nichts Konkretes zur Krankenversicherung der Flüchtlinge aus der Ukraine. Folglich bleibt es derzeit bei den oben angeführten Aussagen.

Es werden aber wohl weitere Erklärungen folgen. Somit könnten sich hier noch Änderungen ergeben.

18. Wo gibt es weitere Infos?

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat FAQs zum Thema Flüchtlinge aus der Ukraine verfasst. Diese finden Sie [hier](#).